

nämlichen Bibelstellen angeführt, — aber die Fassung des Ganzen ist doch von der in A und M durchaus verschieden. Dazu kommen Discrepanzen in der Mittheilung der Aktenstücke: S bietet Lothars Urkunde in ihrem vollen und, wie wir sahen, interpolierten Wortlaut, A begnügt sich mit einem Auszug, dem die interpolierte Form bereits vorgelegen zu haben scheint, da hier Drogo 'archipalatinus praesul' mit geringer Abweichung von 'palatinus archipraesul' in S genannt wird; S, A und M bringen gemeinsam Ebo's Verzichtserklärung und die Urkunde der Reimser Suffragane, letztere freilich nicht im gleichen Wortlaut und mit erheblichen Abweichungen in der Liste der Unterzeichner¹.

Nur ein Weg der Erklärung ist möglich: Ebo selbst hat sein Apologeticum in zwei Recensionen veröffentlicht; A und M sind als die Repräsentanten der älteren, S als ein solcher der jüngeren anzusehen; A und M nehmen nur eine Fälschung auf, die Urkunde der Bischöfe; in S giebt ihr Ebo eine neue Gestalt und, dreister geworden, macht er den ganzen Wortlaut der interpolierten Kaiserurkunde bekannt. Wer in A und M Zeugnisse der schriftstellerischen Thätigkeit Ebo's erblickt, — Hampe bemerkt mit Recht², man könnte an eine spätere Fälschung seiner Anhänger denken, diese Annahme entbehre jedoch jedes Anhaltes³ — wird auch S dafür ansehen müssen. Trotz aller Verschiedenheiten zeigt S in jeder Zeile den gleichen Ursprung wie A und M. Beide Recensionen sind von den gleichen Grundgedanken beherrscht, beide verfolgen die gleiche Absicht, 'eine Art von Proclamation an die niedrige Geistlichkeit und die Gläubigen des Reimser Sprengels' zu sein⁴. Nicht immer ist bei einander ähnlichen Schriften derjenige, der es unternimmt, die Identität ihrer Urheber festzustellen, in gleich günstiger Lage: wer S als die Arbeit eines Unbekannten bezeichnen will, kann sein Verhältnis zu A und M nur durch eine wesentlich verwickeltere Formel wiedergeben. Das Einfache ist auch hier das Natürlichere und das Richtige.

1) Die Urkunde der Bischöfe in der Fassung A findet sich auch in der *Narratio clericorum Remensium* bei Duchesne, *Hist. Franc. script.* II, 342 (die Ausgabe stützt sich auf Cod. Paris. lat. 12710 saec. XII. fol. 5'). A hat acht, S und M neun Unterschriften; A und M geben die Sitze der Unterzeichner an, S nicht. 2) A. a. O. XXIII, 186 N. 2. 3) G. Lurz, *Ueber die Heimath Pseudosidors* Münchener hist. Abhandlungen, herausg. von Grauert und Heigel XII. 1898), 78 zweifelt an Ebo's Urheberschaft des Apologeticum. Seinen Zweifel hat er nicht begründet, und ich kann ihm in seiner Skepsis nicht folgen. 4) Schrörs, a. a. O. 34.